



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2020
(OR. en)

8848/20

PECHE 152

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und über eine mögliche Verlängerung des derzeitigen Protokolls zum Abkommen

BESCHLUSS (EU) ... DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen
über ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und über eine mögliche
Verlängerung des derzeitigen Protokolls zum Abkommen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das derzeitige Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln¹ (im Folgenden: "derzeitiges Protokoll") läuft am 13. Oktober 2020 aus.
- (2) Es sollten Verhandlungen aufgenommen werden, um ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln auszuhandeln.
- (3) Falls es erforderlich ist, um eine wesentliche Unterbrechung der Fischereitätigkeiten zu vermeiden, sollte der Kommission auch die Genehmigung zur Aushandlung einer begrenzten Verlängerung des derzeitigen Protokolls erteilt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 10.

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Protokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln (im Folgenden "Abkommen") aufzunehmen.

Die Kommission wird ebenfalls ermächtigt, eine begrenzte Verlängerung des derzeitigen Protokolls zu dem Abkommen auszuhandeln, falls das erforderlich ist, um eine wesentliche Unterbrechung der Fischereitätigkeiten zu vermeiden.

- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
